



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XXV. Nochmahlige Conferenz zwischen den Kayserlichen und Schwedischen über den Amnestie-Punct: Kayserliche communiciren mit den Evangelischen wegen der noch vorwaltenden Differentien in dem ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](#)

1648. April. Ratification der Stände auf nechst-künftigem Reichs-Tag geschehe. Der Igo vor kommende Modus sey also der vierde, welcher Ihrer Majestät wohl nicht zu wider seyn dörfste. Sie, die Kaiserliche Gesandten, wollten sich mit den Schwedischen einer gewissen Notul vergleichen. Was sonst die Contentirung der Soldatenca anbelange, gehe Ihr Käyserlichen Majestät Meynung dahin, daß solcher Punct nicht eher zu tractiren sey, bis der Friede geschlossen wäre, denn sonst würden die Schwedischen das Werck aufhalten. Illi: Wann es nur bey denen Schweden dahin zu bringen sey, daß sie so lange in Nähe stünden. Unterdeß sei gut, daß man in dem bisher gebrauchten Modo tractandi fortgehe, die rückständige Punkte nach einander abhandele, und subscribere. Auf solche Maße komme man per indirectum zu solchem Zweck. Des Gräflich - Oldenburgischen Weser - Zolls würde auch erwehnnet, und sagte Vollmar: Kaiserlichen theils bleibe es bei der beliebten Insertion, aber obgleich die Schwedischen allbereit solchen Punct per Secretarium hätten unterschreiben lassen, so würden sie es doch nicht halten: man werde es erfahren.

1648. April. Diese des Legati Vollmars Meinung, eröffneten die Altenburgische Gesandten dem Baaden - Durlachischen, welcher es dabei bewenden ließ, und nur dieses erinnerte, man möchte dahin sehen, daß in dem §. de Baronatu Hohen - Geroltzec &c. 1) das Wort: *sufficienter*, wegbleiben, und 2) daß gesetzt werden möchte: *coram competenti Judice*, 3) daß die Worte: *vigore Documentorum*, ausgeldscher würden, denn selbige eine Tautologiam involvirent, und könnte man solche dahin ausdeuten: *Documentis authenticis probaverit*.

Die Altenburgischen versicherten, so gleich mir Vollmar daraus zu reden. Ob aber ratsam sey, daß die Worte: *coram competenti Judice*, bengerückt würden, müsten sie ansehen, weil es künftig auf die Exemption des Hauses Österreich, und daß dasselbe vor keinem Reichs - Gerichte zu stehen schuldig wäre, gezogen werden könnte.

Der Baadische Gesandte befand in mehrerm Nachdenken, daß es besser sey, solcher Worte nicht zu gedenken.

§. XXV.

Nochmählig Conferenz über den Amnestie-Punct. Der Kaiserlichen Communion der Differentien in dem Amnestie - Punct. Donnerstags, den 11. April, wurde bis Nachmittag um 3 Uhr, der 23te Congressus in des Graffens Orenstierna Quartier gehalten. Nachdem nun die Kaiserlichen eine Deputation der Evangelischen zu sich begehrten, verfügten sich die Altenburgischen, nebens denen Bey - Marischen und Strasburgischen, zu ihnen, welche dann proponirten: Daß sie mit denen Schwedischen den punctum Amnestiae durchgangen, und etliche Differentien gefunden hätten: Nemlich, (1) hätten die Schweden gefragt, warum die Altenburgischen in dem ihnen, denen Schwedischen, zugeschickten Auffaz, den Articulum primum, welcher anfange: *Sit pax &c. ausgelassen hätten? (2)* In causa Hachenburg, hielten die Schweden dafür, daß nicht der Sannischen Lüchter, sondern, allein der Wittwe zu gedenken sey: Der Meynung wären sie, die Kaiserlichen, auch, denn man sehe

auf nudum factum destitutionis. Die Wittwe allein sey destituita, und also auch allein zu restituiren. 3) Wegen Falckenstein dringen die Schweden darauf, es solle hinzu gesetzt werden: *Cui per sententiam adjudicatus est*. Sie die Kaiserlichen, könnten es nicht thun, noch des Herzogs von Lothringen Sentenz confirmiren, daß ein Reichs - Lehen zu einem Lothringischen Lehen gemacht würde, welches daraus folge. Sie wußten auch nicht einmaßl was in der Sentenz enthalten sey, und warum dem Graffen von Bruch unrecht zugesetzt werden solle. Der Graff zu Falckenstein, sei ebenmässig auch mit dem Auffaz nicht zufrieden, sondern wollte lieber, daß der Sache in dem Instrumento Pacis gar nicht gedacht werde. 4) In dem §. *Vidua & heredes Comitis a Brandenstein*, wollten die Schweden eine Änderung wissen; immassen sie sagten, der Oberste Mislass habe

1648. April. habe eine Schein-Obligation vom Graff Brandenstein bekommen, und es dahin practiciret, daß ihm darauf von Chur-Sachsen die Brandensteinische Güther eingeraumet worden wären. Selbige begehrten demnach, daß diese Worte allein stehen bleibeten sollten: *In omnia ex causa belli adempta bona & jura, hingegen ley auszulassen; nec creditoribus in vim solutionis concessere.* Item: *Irrevocabiliter indulta.* 5) In §. de causa Julianensi, hatten die Sachischen die Worte ausgelassen: *Ordinario processu coram Cesarea Majestate.* Warum solches geschehen? Ob man den Kayser nicht wolle zum Richter haben?

Die Altenburgischen antworteten: Es habe allein diese Meinung, daß man nicht eben auf den ordinarium Processum tenden wolle, weil man durch gütlichen Vergleich oder auf andere Wege, wie in dem Guterbockischen Vertrag verauflasst wäre, noch wohl herauskommen könnte. Man könne segen: *Vel ordinario processu coram Cesarea Majestate vel amicibili compositione, vel alio legitimimo modo sine mora dirimatur.* Was aber die Auslassung des Articuli primi anbetrifft, so sei es damit also bewandt, daß die Schweden zu ihnen geschickt hätten, und fragen lassen: Ob sie zwey reiße Exemplaria des puncti Amnistie hätten abschreiben lassen, denen sie zur Antwort gegeben: Sie hätten vermeynet, es wäre von Seiten ihrer und der Kayserlichen geschehen. Weil nun die Schweden zum andern mahl geschickt, und den Articulum zu sehen verlangt, sie aber kein rein Exemplar gehabt, hätten sie alsbald ein Exemplar abschreiben lassen, und die Zeit zu gewinnen, damit diese Conferenz Vornuttage nicht nachbleibe, den Articulum primum, als unsreitig, wie auch die Baidentische Sache, weil solchen Punkt die Schweden ebemahlig schon in Handen gehabt hätten, ausgelassen. Was aber die übrigen 3. Differentien, wegen Hachenburg, Falkenstein und Brandenstein, anbelange, davon wollten sie mit den übrigen Evangelischen reden.

Umfrage der Evangelischen über die noch vorwalrende Differenzen.

Hünfster Theil.

serlichen auf Resolution warteten. Was 1) Hachenburg anbetrifft, könnte man geschehen lassen, wann es denen Gräflich-Saynischen Tochter nicht zum Präjudiz gereichen solle, wann allein nur die Witts we gedacht würde. Pro 2) wegen Falkenstein wäre etwas zu sehen: *posseſſio tradatur Comiti à Manderscheidt.* 3) In causa die Gräflich-Brandensteinische Wittwe und dero Kinder betreffend, hielt man dafür, es könne wol bleiben, wie die Schweden begehrten.

Beymar: Wie Altenburg. Habe auch zu bitten wegen der Saynischen Sache, es wolle der Herr Hessen-Darmstädtische das expediens placidiren.

Braunschweig-Zelle: Es votirte der Fürstlich-Mecklenburgische im Nahmen des gesamten Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Hauses: Er hielte dafür, daß wegen Hachenburg die Fürstlich-Braunschweigischen es würden dabei bleiben lassen, wenn Hessen-Darmstadt damit zufrieden. Im übrigen würden sie sich wol Altenburg conformiren.

Pommern: In causa Hachenburg sey das beste expediens, daß nur der Wittwen zu gedenken, man könne doch intra Annum aus der ganzen Sache gelangen: es würden auch sonst Prorestationes gefallen. Bitten im Nahmen Sr. Churfürstlichen Durchlauchten, die Landgräflich-Hessen-Darmstädtischen, sie wollten die Sache nicht aufhalten. Im übrigen wie Altenburg.

Hessen-Cassel: Wie er die Sache ansche, werde auf solche Maasse der Wittwe und den Interessenten nichts genommen; Edume nicht anders sagen, wenn er auch gleich selbst an Herrn Land-Graff Johann zu Hessen Fürstlicher Gnaden Stelle wäre.

Hessen-Darmstadt: In 2. & 3. cum Majoribus. Wegen Falkenstein hätten sie gleichwohl keinen Bericht, unterdessen aber Befehl, Niemand zu präjudiciren. Wegen Hachenburg habe sein Collega mehrere Nachricht, es sey eine Sache, so präjudicierlich.

1648. April.

1648. Dr. Schüz: Die Possessio sey nicht von der Wittwe, sondern von ihren Töchtern apprehendiret, die als unmündige zur Possessio kommen. Bitte den S. zu lassen, wie er stehe, er habe auch keine andre Instruktion.

Würtemberg: Sei instruirt, sich in dergleichen Sachen denen Majoribus zu conformiren. Wann Hessen-Darmstadt mit der Auslassung der Töchter zufrieden; habe es seine Maasse. Bitten den Parthenen zuzureden, damit sie sich selbst vergleichen.

Mecklenburg: Wegen Sayn wie Braunschweig, wann es bey den Interessenten zu erhalten, daß man der Töchter nicht gedenke, bitte er darum, damit man heraus komme. Sonst aber bleibe es dabei, was die Evangelischen vorhin darin geschlossen. Wegen der Gräflich-Brandensteinischen Wittwe, habe er die Nachricht, daß sie miserabilis persona. Vorei also vor sie, als vor einer Wittwe. Im übrigen cum Majoribus.

Baaden-Durlach: Ad Majora.

Lauenburg: Die Hachenburgische Sache sey eine particular-Sache, und schwer einem etwas abzusprechen. Hesse, die Parthenen würden sich bequemen, daß man heraus komme. Wegen Falkenstein ermangele es ihm an Nachricht. Wegen Brandenstein ponatur, wie iko die Schwedischen begehrte.

Anhalt: Wie vorhin Weymar.

Wetterauische Graffen: Weil wegen Hachenburg fast die Majora dahingingen, daß der Töchter nicht zu gedenken, und Hessen-Darmstadt nicht abgeneigt, lasse er es dabei. Sonst habe er jüngst wegen Herrn Graff Johann Moritz von Nassau erinnert, daß die Worte: *pro suis quotis duntaxat*, auszulassen. Mösse solches auch noch wiederholen. 2) Reservire er nochmals wegen Solms, daß die Clausula salvatoria ad S. Johannes Albertus Comes Solmensis &c. nicht zu ziehen, und 3) daß in S. Comites de Isenburg &c. die particula adversativa: *tamen, wezzulassen*. Bitte, man wolle solches ad Protocollum nehmen.

Strasburg & Reliqui: Cum Majoribus. 1648.

Die Altenburgischen redeten hierauf mit denen Hessen-Darmstädtischen besonders, sie möchten es in causa Hachenburg also geschehen lassen, und daß die Gräfliche Töchter iko nicht genemmet würden, denn in effectu erhalten doch das Gräfliche Haus Wittgenstein nichts dadurch, und könnten sie von denen Kaiserlichen ein Arrestatum fordern, daß denen Fürstlichen Töchtern die Auslassung nicht präjudiciren solle. Womit selbige auch zufrieden waren.

Die Evangelischen Deputati verfügten sich diesemnach wieder zu denen Kaiserlichen Deputati, und referirte ihnen, daß auch die Schweden zuhörten: Man habe die Differenzen überlegt, und zwar was die Auslassung des ersten Articuls betrifft, hätten sie vorhin allbereit berichtet, warum solcher übergangen worden, und wäre zu wünschen, daß nicht allein gesetzt werden: *Sit Pax &c.* sondern daß solches auch alsbald geschehe. Was 2) die Gräflich-Saynische Töchter anbelange, weil man sehe, daß sie, die Kaiserlichen und Schwedischen, sich verglichen hätten, es sollte derselben nicht gedacht werden, und daß sie dafür hielten, es sey demselben die Auslassung nicht präjudicirtlich, so könne man es geschehen lassen, jedoch daß es ad Protocollo kommt. (Vonmar interrogierte: Das solches keinem Theil präjudicire.) 3) Wegen Falkenstein möchte man wünschen, daß sie sich unter einander verglichen. Wann es bei der vorigen Formul bleibe, sei es am besten: Zum Fall sie sich aber verglichen, daß der Graff von Manderscheid solle zur Possession kommen, halte man jedoch dafür, daß die Sentence nicht zu berühren. 4) Wegen Brandenstein sey man der Meinung, es könne stehen bleiben, wie die Kaiserlichen vorhin angedeutet hätten.

Cesariani: Wegen Baaden konne ad Protocollum, wie die Abrede gewesen; wegen Freysberg von Valendar, übergaben sie einen Extract vom Protocoll. Was die Grafschaft Phrymont anbetrifft, sagte Vonmar: Er wolle einen Aufsatz, wie dieser Sache in Protocoll zu

1648. April. lo zu gedenken sey, qualificiren. Deputati erinnerten, daß auch wegen Auslastung der Stadt Spener, Weissenburg und Osnabrück, das nöthige ad Protocollum zu notiren sey: Es wäre derselben nicht expresse gedacht worden, weil man sie sub Regula befunden habe.

Der Articulus Amnestia wird von den Reichs-Ständen subscibirt.

Ob nun zwar unterschiedene Aenderungen in solchem Articulo Amnestia bey dieser Conferenz vorgangen, und also kein rein Exemplar bey Handen war, so ward doch nichts destoweniger, weil der

Chur-Maynische Canclar Dr. Neigersberger nicht zur Stelle gewesen, von seinem Collegen Licent. Mehl, neben dem von Thunshirn ein Exemplar, wie die Correcturen bezeichnet, unterschrieben. Die Schwedischen hatten Bedenken, solchen Punct noch zu Zeit zu unterschreiben, welches auch die Kaiserlichen nicht sonderlich urgirten, sonder Zweifel weil die Pfälzische Sache und der §. Tandem omnes &c. darin nicht befndlich waren.

1648. April.

Regulirung der vornehmsten Differenzen in puncto Amnestie. Der Baaden-Durlachische Sachen, welche die meiste Behinderung gemacht hatte, dahin regulirert worden, daß dem Marg: Graff Friederich, die ratione fructuum perceptorum, krafft des Eiltingischen Vertrags, an Baaden überlassene beyde Aemter Stain und Remchingen, ohngefährlich restituiret, auch der in den alten Ebd: Verträgen verrecessirte jährliche Nachtrag, (so an Früchten und Wein über 3000. Rthlr. betragen) tam de præterito quam in futurum, gänglich remittiret, und daneben denselben die Option, zwischen dato und der Final-Subscription des Friedens-Instrumenti frey und offen bleiben solle, ob derselbe solches acceptiren, oder aber seine Jura zu Recht oder in andere Wege ausführen wolle; wornebst die Durlachische Lande ihm, ohne das, völlig und ohne einigen Abgang oder Vorenhalt, restituiert werden sollten, immassen die sub N. II. hier anliegende Notula zu erkennen giebt. Bey der ganzen Handlung waren die Kaiserlichen und Chur-Bayerischen nebst allen Catholischen Gesandschaften, dem Baaden-Durlachischen höchstens entgegen, massen dieselbe es pro causa communis und ihnen schimpflich hielten, einen so nahe verwandten Reichs-Fürsten, und dessen von jedermannlich in Hohen Stiftern und Matrimoniiis davor auf und angenommene Fürstliche Kinder, per consequens ihre selbst eigene per Connubia

davon posteritende Vettern, pro spuriis achten und stabilieren zu lassen. In der Saynischen Restitutions- und Pyrmontischen Sachen, würde es dahin gebracht, daß Chur-Cölln, als Lehen-Herr, die Gräfliche Saynsche Tochter, aller von dem Graffen von Wittgenstein gemachten Opposition ohngeachtet, in die Possession des Schlosses, Stadt und Amts Hachenburg, wie auch Bendorff, auf Maasse, wie sie solches tempore desstitutionis besessen, vigore Amnestie, restituiren sollte. Da man anfänglich die Restitution nur bloß auf die Mutter restringiren wollte: Welchem aber Hessen-Darmstadt, aus dieser Ursach heftig wiedersprochen, quod mater suo non tantum sed & Tutorio, filiarum scilicet nomine possederit, dahoo nothwendig, secundum naturam Amnestie, die Restitutio simpliciter & plenarie in omnem causam pristinumque statum geschehen müsse. Nicht weniger, daß der Graff von Waldeck die Grafschaft Pyrmont, ebenfalls Possession der Grafschaft Pyrmont. vigore Amnestie Generalis, in possessione, bis zu Austrag der Sache in Ordinario Possessorio vel Petitorio, behalten, und dero Behuff ein absonderliches Attestatum von der Kaiserlichen Gesandschaft ausgestellt werden sollte. Worauf dann am 11ten April der punctus Amnestie, wie aus folgender Formul

sub N. I. herhet, obgedachter massen, normale Statuum, von denen beyden Directoriis, dem Chur-Maynischen und Sachsen-Altenburgischen, unterschrieben worden.